

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 13. Mai 1853.

Bericht der Militärdeputation,
betreffend eine dem hiesigen Officiercorps zu bewilligende
Alterszulage.

Durch die in der neuern Zeit vom Senate und der Bürgerschaft getroffenen Bestimmungen sind die pecuniären Verhältnisse der im hiesigen Contingent dienenden Füsilier sowie der unteren Chargen so geordnet, daß dadurch billigen und gerechten Ansprüchen vollkommen genügt worden ist, bis dahin ist aber für eine bessere Stellung der höheren Chargen des hiesigen Officiercorps nichts geschehen, und hat die Militärdeputation sich verpflichtet gehalten, auch diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, deren Resultat sie in dem nachstehenden Bericht mitzutheilen sich erlaubt.

Das hiesige Officiercorps erhält namentlich

- 1) der Oberstlieutenant:
Gage, monatlich. 120 ₰ — ℔,
Quartiergeld, monatlich. . 12 » 36 »
132 ₰ 36 ℔, — also jährlich 1590 ₰;
- 2) der Hauptmann:
Gage, monatlich. 60 ₰ — ℔,
Quartiergeld, monatlich. . 10 » — »
70 ₰ — ℔, — also jährlich 840 ₰;
- 3) der Premierlieutenant:
Gage, monatlich. 30 ₰ — ℔,
Quartiergeld, monatlich. . 5 » — »
35 ₰ — ℔, — also jährlich 420 ₰;
- 4) der Secondelieutenant:
Gage, monatlich. 25 ₰ — ℔,
Quartiergeld, monatlich. . 5 » — »
30 ₰ — ℔, — also jährlich 360 ₰;

Mit dieser Gage muß der Offizier sich einen Diener halten, sich beköstigen und sich die theure Uniform und Waffen u. s. w. anschaffen und unterhalten.

Zur Vergleichung wie die Gage der Offiziere in andern deutschen Bundesstaaten fixirt ist, erlaubt die berichtende Deputation sich die angelegene Uebersicht des Dienst Einkommens der Offiziere in Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Preußen — hier jedoch nur von Königsberg, weil die Gage in Preußen je nach dem Standorte des Offiziers verschieden ist, — Hamburg und Bremen vorzulegen.

Aus dieser Uebersicht erhellt, daß

1) der Oberstlieutenant oder Bataillons-Commandeur fast nirgends so schlecht gestellt ist, als in Bremen; die Rationen für zwei Pferde sind nicht mit aufgeführt, weil sie in allen Staaten gleich sind.

2) Ein gleiches Verhältniß stellt sich auch bei dem Hauptmann heraus, auch bei ihm ist die hier fixirte Gage die geringste.

Nicht ganz so schlimm ist das Verhältniß bei der Sagirung der Lieutenants; berücksichtigt man aber, wie wenig Aussicht auf Avancement unsere Officiere haben, wie lange

Zeit sie sich daher auf die mit den untern Graden verbundene kleine Einnahme beschränken müssen; erwägt man ferner, um wie viel theurer oder um wie viel luxuriöser das Leben in Bremen ist als in Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Königsberg, so kommt man doch zu der Ueberzeugung, daß auch ihre Gage, verglichen mit der Gage in jenen Staaten, sehr niedrig fixirt ist.

Außerdem werden die jüngeren oder unverheiratheten Officiere in anderen Staaten auch noch auf anderweitige Weise begünstigt; so wird z. B. in Königsberg für den Mittags- tisch solcher Officiere für jedes Bataillon monatlich 30 $\mathcal{F}$ von der Regierung eingezahlt.

Diesemnach glaubt die Deputation eine Erhöhung des Dienst Einkommens aller Chargen empfehlen zu müssen. Es fragt sich nur: wie ist dieses am zweckmäßigsten einzurichten?

Erhöht man die Gage für alle Chargen und zwar gleich von Ernennung des Einzelnen an, so wird jeder einzelne Chargirte Anfangs sehr wohl damit zufrieden sein; bleibt er aber, wie solches bei einem so schwachen Contingente, wie das hiesige, die Regel sein wird, längere Zeit, ohne zu avanciren, in seiner Charge, und behält er ebendeshwegen die ihm gleich Anfangs bei seiner Ernennung bewilligte Gage bei, so dürfte er doch im Laufe der Zeit mit seiner Stellung vielleicht unzufrieden werden.

Die Deputation glaubt deshalb von einer Erhöhung der Gage für jede einzelne Charge abzuhalten, dagegen eine Alterszulage, welche sich mit dem Dienstalter in jeder einzelnen Charge vergrößert, empfehlen zu müssen, und zwar unter den nachfolgenden Bestimmungen:

1) die bisher mit jeder einzelnen Charge verbundene Gage bleibt auch künftig Norm, und kommt bei einer etwaigen Pensionirung des Chargirten allein, dagegen die von ihm genossene Alterszulage nicht mit in Anrechnung;

2) die Lieutenants erhalten, einerlei, ob sie zu Premierlieutenants ernannt werden, außer ihrer Gage, nach beendigter fünfjähriger Dienstzeit 5 Thlr. per Monat Alterszulage, und für jede weitere fünf Jahre noch 5 Thlr. Zulage, jedoch kann die Alterszulage bei ihnen nie mehr als 20 Thlr. für den Monat betragen;

3) avancirt der Lieutenant zum Hauptmann, so hört die Alterszulage auf, und erhält er dann nur seine Hauptmannsgage; ist er aber fünf Jahre Hauptmann gewesen, so erhält er wieder 5 Thlr. monatliche Zulage und ebenso für jede weitere fünf Jahre, jedoch kann auch hier die Alterszulage höchstens 20 Thlr. für den Monat betragen;

4) wird der Hauptmann zum Major oder Oberstlieutenant ernannt, so fällt wiederum die Alterszulage weg, und erhält er dann nur die Gage als Major; ist er aber fünf Jahre Major gewesen, so empfängt er eine Alterszulage von 10 Thlr. für den Monat, und ebenso für jede weitere fünf Dienstjahre, jedoch kann die Alterszulage bei diesem Chargirten nie mehr als 30 Thlr. monatlich betragen.

Wenn auf diese Weise das Dienst Einkommen der Officiere mit den Dienstjahren, ohne daß dazu ein Avancement erforderlich wäre, steigt, so werden sie gewiß mit größerem Gleichmuth, als bisher, das langsame Avancement ertragen. Ja es würde dadurch vielleicht in den geeigneten Fällen ein Avancement unter Nichtberücksichtigung der Anciennität auch ohne eine Härte gegen den Nichtavancirten zu begehen, ermöglicht werden, und der Staat wird seinerseits gerecht gegen einen Stand sein, dessen Dienst Einkommen bisher zu niedrig gestellt war.

Sollte nun eine solche Alterszulage bewilligt werden, so würden dafür im gegenwärtigen Augenblick aus der Staatscasse jährlich 960 Thlr. zu bezahlen sein, vorausgesetzt, daß dem Lieutenant von Horn die Zeit, welche er vor dem von ihm nachgesuchten Abschiede in hiesigem Dienste gestanden, wie es der Deputation billig erscheint, angerechnet wird.

Allem Vorgetragenen zufolge erlaubt die Militärdeputation sich ihren Schlußantrag dahin zu richten:

unter den angegebenen Modificationen den Lieutenants und Hauptleuten 5 Thlr.; dem Major oder Oberstlieutenant 10 Thlr. monatliche Alterszulage für jede fünfjährige Dienstzeit zu bewilligen.

Bremen, den 10. Mai 1853.

Die Militärdeputation.

(gez.) J. H. A. Schumacher. (gez.) L. C. A. Heineken, Dr.

Unter-Anlage
zur Anlage III der Mittheilung des Senats
vom 13. Mai 1853.

Der Soldetat der Officiere ist gesetzt:

in	für den Bataillions-Com- mandanten.	für den Hauptmann I. Classe.	für den Hauptmann II. Classe.	für den Premier- Lieutenant.	für den Seconde- Lieutenant.
Hannover....	Court. <i>apf</i> 1,674	Court. <i>apf</i> 1,023	Court. <i>apf</i> 499	Court. <i>apf</i> 399	Court. <i>apf</i> 299
Braunschweig.	Court. <i>apf</i> 1,928	Court. <i>apf</i> 1,176	Court. <i>apf</i> 806	Court. <i>apf</i> 408	Court. <i>apf</i> 346
Oldenburg...	Ld'or. <i>apf</i> 1,668	Ld'or. <i>apf</i> 1,108	Ld'or. <i>apf</i> 808	Ld'or. <i>apf</i> 468	Ld'or. <i>apf</i> 401½
Königsberg in Preußen...	Court. <i>apf</i> 2,026	Court. <i>apf</i> 1,296	Court. <i>apf</i> 696	Court. <i>apf</i> 360	Court. <i>apf</i> 264
Hamburg....	Ld'or. <i>apf</i> 1,932	Ld'or. <i>apf</i> 1,074		Ld'or. <i>apf</i> 535	Ld'or. <i>apf</i> 426
Bremen	Ld'or. <i>apf</i> 1,590	Ld'or. <i>apf</i> 840		Ld'or. <i>apf</i> 420	Ld'or. <i>apf</i> 360